



Jugend-Umwelt-Plattform JUMP, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG)

8. März 2017

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Freiwillige Umweltjahr FUJ ist derzeit der einzige Freiwilligendienst im Umwelt- und Naturschutzbereich in Österreich. Junge Menschen zwischen 17 und 30 Jahren engagieren sich dabei 6-12 Monate bei einer Organisation im Umwelt-, Naturschutz bzw. Nachhaltigkeitsbereich. Ein begleitender zertifizierter Berufsorientierungs- und Projektmanagementlehrgang unterstützt und qualifiziert die TeilnehmerInnen während ihrer beruflichen Orientierungsphase. Das Freiwillige Umweltjahr FUJ wird durch das Freiwilligengesetz (Freiw-G) und das Zivildienstgesetz geregelt. Trägerin ist seit 2012 die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP. Jährlich nehmen ca. 40-50 TeilnehmerInnen am Programm teil.

Seit 2016 ist die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP auch Trägerin des Freiwilligen Integrationsjahres im Umwelt- und Naturschutzbereich.

Allgemein:

Wir möchten dringend anraten, in der Begrifflichkeit einen deutlichen Unterschied zwischen dem **verpflichtenden Integrationsjahr** und dem **freiwilligen Integrationsjahr** zu machen. Diese begriffliche Ähnlichkeit wird nicht nur bei den Betroffenen, sondern ebenso bei Behörden, den Einsatzträgern und erst recht in der Öffentlichkeit für ausgesprochen viel Verwirrung sorgen. Zudem sind die Begriffe „**Sozialjahr**“, „**Gedenkjahr**“, „**Umweltschutzjahr**“, „**Auslandsjahr**“ immer mit einem **freiwilligen Einsatz** konnotiert. Es ist anzunehmen, dass es hier zu negativen Rückwirkungen auf die Trägervereine kommen wird.



Zudem hat das verpflichtende Integrationsjahr mindestens ein Jahr angelegt zu sein oder es kann auch von kürzerer Dauer sein, wenn eine raschere und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. Siehe §3 Abs. 1. Das Jahr im FreiwG. ist hingegen mit max. 12 Monate auch tatsächlich begrenzt. Auch von diesem Aspekt her gesehen stimmt der Begriff „Integrationsjahr“ für die verpflichtende Schiene einfach nicht, weswegen es sich noch einmal mehr empfiehlt, für dieses Gesamtpaket einen anderen Begriff zu verwenden.

Wir möchten folgende alternative Bezeichnungen vorschlagen:

„verpflichtende Integrationsmaßnahme“; „verpflichtender Arbeitsintegrationsplan“ oder auch „verpflichtendes Arbeitsintegrationsprogramm“.

Damit wird sehr deutlich, dass es sich hierbei um ein kompaktes Programm handelt und dass dieses nicht unbedingt ein Jahr dauern muss oder länger dauern kann, wie dies ja auch beabsichtigt ist.

Im Detail:

Ad § 3 Integrationsjahr

Der Begriff Integrationsjahr ist durch einen passenderen Begriff zu ersetzen – siehe Einleitung

Mag.a Claudia Kinzl

Geschäftsführende Vorsitzende Jugend-Umwelt-Plattform JUMP

Kontakt

Jugend-Umwelt-Plattform JUMP

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

Tel.: 01 313 04 - 2014

Email: office@jugendumwelt.at

www.fuj.at